

Paper-ID: VGI_198220



Aus der Rechtsprechung

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **70** (3), S. 227–228

1982

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198220,  
Title = {Aus der Rechtsprechung},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {227--228},  
Number = {3},  
Year = {1982},  
Volume = {70}  
}
```



gesetzlich verankerte Standesorganisation stehen ihr aber überdies Möglichkeiten offen, die einem Berufsverband in der Form eines Vereines versagt bleiben.

Ein erfolgreiches Wirken der Berufsorganisation setzt aber voraus, daß jeder einzelne Berufsausübende sich voll und ganz mit deren Zielen identifiziert und durch sein Verhalten deren Bestrebungen unterstützt. Das Ansehen eines Berufsstandes ist das Integral des Ansehens seiner Mitglieder, wobei leider die schwarzen Schafe ein überproportionales Gewicht haben.

6.3 Verpflichtung auf ein hohes Berufsethos

Dieser persönliche Einsatz jedes einzelnen wiederum bedingt, daß wir uns einem hohen Berufsethos verpflichten und unsere Handlungen, Bemühungen und Bestrebungen von einem solchen getragen werden.

Was heißt Ethik? Albert Schweitzer definiert Ethik in „Kultur und Ethik“ wie folgt: „Ethik ist ins Grenzenlose erweiterte Verantwortung gegen alles, was lebt.“

Wir haben also über das Kernstück dieses Berufsethos bereits in einem etwas anderen Zusammenhang gesprochen, nämlich die Bereitschaft, die ungeteilte Verantwortung für sein Tun und Lassen gegenüber Auftraggeber, Staat und Gesellschaft zu übernehmen.

Setzen wir uns in dieser Verantwortung im Sinne meiner Ausführungen für unseren Stand als freiberufliche Vermessungsingenieure ein, und wir werden ihn nicht nur erhalten, sondern fördern können zu Nutz und Frommen unserer Gesellschaft.

Aus der Rechtsprechung

Bauen auf fremdem Grund

§ 418 ABGB ist nur auf Bauwerke von selbständiger Bedeutung anzuwenden. Es gilt auch für Grenzüberbauten; in diesem Fall wird der Nachbar, wenn er sich seines Rechtes nicht verschwiegen hat, Eigentümer jenes Teiles des Gebäudes, der in sein Grundstück hineinragt. – Ein Anspruch auf Entfernung des Bauwerkes steht dem Grundeigentümer nur gegen den unredlichen Bauführer zu.

OGH, 19. Oktober 1978, 7 Ob 642/78

Mit ihrer Klage begehren die Kläger, die Beklagten zur ungeteilten Hand schuldig zu erkennen, die auf ihrem Grundstück Nr. 1165/7 errichtete Begrenzungsmauer, den Sockel samt Gitter und den darauf befindlichen Garagenteil zu beseitigen(!). Die Beklagten hätten im Anschluß an ihr Grundstück Nr. 1172/5 einen Garagenbau errichtet. Im Zuge dieser Bauführung hätten die Kläger bei der Baubehörde Einspruch erhoben. Bei einer Vermessung des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. F. habe sich schließlich herausgestellt, daß die Garage samt Sockel 21 cm und die von den Beklagten errichtete Begrenzungsmauer mit dem Zaun 16 cm in ihr Grundstück Nr. 1165/7 hineinragen. Die Beklagten beantragten Klagsabweisung und bestreiten, daß die von ihnen errichteten Bauwerke in das Grundstück Nr. 1165/7 der Kläger hineinragen. Die strittige Garage sei allerdings von ihnen anstatt mit der im Bauplan vorgesehenen Breite von 3 m in einer solchen von 3,25 m errichtet worden.

Ob die strittigen Bauwerke teilweise auf dem Grund der Kläger errichtet worden sind, ist ausschließlich nach dem im seinerzeitigen Teilungsplan vorgesehenen Grenzverlauf zu beurteilen. Ohne Bedeutung ist hingegen, daß im Hinblick auf die in westlicher Richtung erfolgte Verschiebung auch der Grenzen der Nachbargrundstücke der Streitteile die flächenmäßige

Größe des Grundstückes der Kläger gegenüber dem im seinerzeitigen Kaufvertrag vorgesehenen Flächenausmaß keine wesentliche Veränderung erfahren hat. Die Kläger müßten nämlich damit rechnen, daß auch ihre Nachbarn eine Korrektur der Grundstücksgrenzen begehren könnten. Von einer schikanösen Klageführung der Kläger kann daher schon aus diesem Grunde keine Rede sein. Das Erstgericht wird daher ergänzende Feststellungen darüber zu treffen haben, ob und wie weit die von den Beklagten errichteten Baulichkeiten über die im seinerzeitigen Teilungsplan festgelegte Grenzlinie in das Grundstück der Kläger Nr. 1165/7 hineinragen. Sollten sich die Baulichkeiten der Beklagten teilweise auf dem Grund der Kläger befinden, so greift die Regelung des § 418 ABGB Platz, nach der im Falle des Bauens auf fremdem Grund das Gebäude dem Grundeigentümer zufällt (§ 418 ABGB, erster Satz). Der redliche Bauführer kann jedoch vom Grundeigentümer den Ersatz seiner notwendigen und nützlichen Kosten begehren, während der unredliche Bauführer gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt wird (§ 418 ABGB, zweiter Satz). Hat hingegen der Eigentümer des Grundes von der Bauführung gewußt und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt, so kann er nur den gemeinen Wert für das Grundstück fordern (§ 418 ABGB, dritter Satz). Im Hinblick auf das Fehlen einer gesetzlichen Regelung des hier behaupteten Grenzüberbaues (Bauführung teils auf eigenem, teils auf fremdem Grund), wendet die herrschende Lehre die Bestimmungen des § 418 ABGB auch auf Grenzüberbauten an. In diesem Falle wird der Nachbar, wenn er sich seines Rechtes nicht verschwiegen hat, nur Eigentümer jenes Teiles des Gebäudes, der in sein Grundstück hineinragt.

Die Kläger begehren jedoch mit ihrer Klage nicht die Feststellung ihres Miteigentums an den auf ihrem Grunde befindlichen Teilen der von den Beklagten errichteten Baulichkeiten, sondern deren Beseitigung. Entscheidend für die Berechtigung dieses Begehrens ist daher, ob die Beklagten redliche oder unredliche Bauführer waren. Waren sie nämlich bei ihrer Bauführung redlich, so fällt wohl der auf dem Nachbargrund befindliche Teil des von ihnen errichteten Bauwerkes den Klägern zu, die ihnen jedoch ihre notwendigen und nützlichen Kosten zu ersetzen haben. Ein gesetzlicher Anspruch auf Entfernung des auf ihrem Grund befindlichen Teiles der von den Beklagten errichteten Baulichkeiten stünde aber den Klägern in diesem Falle nicht zu. Waren hingegen die Beklagten unredliche Bauführer, so sind sie als Geschäftsführer ohne Auftrag zu behandeln und haben daher den Klägern volle Genugtuung zu leisten; diese können von ihnen folglich nach § 1038 ABGB auch die Zurückversetzung der Sache in den vorigen Zustand (hier: Herstellung des vor der Bauführung bestehenden Zustandes) begehren. Nur in diesem Falle könnte daher dem Beseitigungsbegehren der Kläger hinsichtlich des Garagenbaues Berechtigung zukommen. Der Grundeigentümer (hier: Kläger) verliert außerdem durch Verschweigung sein Eigentumsrecht am verbauten Grund nur an den redlichen Bauführer. Waren aber die Beklagten redliche Bauführer, so ist das Beseitigungsbegehren der Kläger hinsichtlich des Garagenteiles im Hinblick auf die vorangehenden Ausführungen schon aus diesem Grunde nicht berechtigt.

Waldbegriff, Forstgesetz §§ 1 und 3

Die Bezeichnung der Benützungart im Grundsteuerkataster als „unproduktiv“ oder „Ödland“ gibt keine Auskunft darüber, ob es sich um Waldboden handelt, zumal im Hinblick auf § 1 Abs. 2 und 3 des Forstgesetzes auch Grundflächen ohne forstlichen Bewuchs und dauernd unbestockte Grundflächen Wald sein können.
(VwGH, Zl. 2557/80 vom 27. Jänner 1982)

Für die Feststellung der Waldeigenschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 des Forstgesetzes ist die Zuordnung der Fläche im Grundsteuer- oder Grenzkataster ebenso bedeutungslos wie das allfällige Vorliegen dinglicher Rechte Dritter an dieser Fläche. Der Rechtsbegriff Wald ist vielmehr unabhängig davon im § 1 definiert.

Aus § 3 Abs. 1 des Forstgesetzes ist zu ersehen, daß die Zuordnung einer Grundfläche zur Kulturgattung oder Benützungart Wald im Grundsteuer- oder Grenzkataster nur bis zur Feststellung des Gegenteiles eine Rechtsvermutung für das Vorliegen von Wald begründet.
(VwGH, Zl. 3594/80 vom 17. 2. 1981)

Christoph Twaroch